



Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Bern, 12. März 2009

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Déborah Perrin
Dokument: 090317 Revision CO2-Gesetz

Revision CO₂-Gesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft ist der einzige Sektor, der seine „Werkstatt“ noch unter freiem Himmel hat. Die Landwirte sind den Folgen der Klimaänderung sehr direkt ausgesetzt und die Entwicklungen erfüllen sie zunehmend mit Besorgnis. Der Einsatz für den Klimaschutz deckt damit ein grundlegendes Interesse der Schweizer Bauern ab. Mit der lokalen Produktion von qualitativ hoch stehenden Nahrungsmitteln, die ihren Weg ohne lange Transport- und Kühlketten zu den Konsumentinnen und Konsumenten finden, leistet die Schweizer Landwirtschaft gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz in der Schweiz.

Aktuelle Studien zeigen zudem die Vorzüge konsequenter und frühzeitiger Massnahmen in Bezug auf den Klimawandel gegenüber einem passiven Zuwarten. Dennoch darf die Frage der Wettbewerbsfähigkeit gerade auch in der aktuell sehr schwierigen Zeit nicht ausser acht gelassen werden. Die Schweizer Klimapolitik muss deshalb eng mit der internationalen Entwicklung gekoppelt sein, um nicht Strukturbrüche zu riskieren und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Gleichzeitig können Investitionen in eine energie- und klimaeffiziente Zukunft gerade auch in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs eine Chance für die schweizerische Volkswirtschaft darstellen.

Wir erachten es als wichtig, dass sich die Schweiz im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen für einen glaubwürdigen und effizienten Klimaschutz einsetzt. Angesichts der Bedeutung der Schweizer Emissionen auf globalem Niveau sind unüberlegte Sololäufe aber zu unterlassen und Ziele im Verbund der gesamten Staatengemeinschaft auszuhandeln.

In unserer Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes orientieren wir uns daran, inwiefern das vorgesehene Gesetz den obigen Überlegungen gerecht wird. Unsere Antworten zu den von Ihnen gestellten Fragen finden Sie nachstehend.

Antworten zu „Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden“

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten: Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
------	---	--	-------------------------------

A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
------	--	-----------------------------	--

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

Den beiden Konzepten liegen zwei grundsätzlich divergierende Ansätze zu Grunde: Zielerreichung primär via Inlandmassnahmen (Variante A1.1) resp. Zielerreichung schwergewichtig mit im Ausland erworbenen Zertifikaten (Variante A.1.2). Die zwei Vorschläge erwecken den Anschein, als ob eine Wahl bestünde. Es ist zum heutigen Zeitpunkt aber unklar, inwiefern die Variante „Klimaneutralität“ der Anforderung der Supplementarität gerecht wird (50%-Regel) und ob diese von den Unterzeichnerstaaten der Klimakonvention so akzeptiert würde. Zudem stellt sich die Frage nach der Zielerreichung in der Variante „Klimaneutralität“ falls die zu Grunde gelegte Referenzentwicklung weniger positiv ausfällt als angenommen. Der einzige Weg zur Zielerreichung bestünde darin, noch mehr Zertifikate im Ausland zu kaufen. Dies widerspricht aber den heute gültigen Vereinbarungen (Marakesh Accords des Kyoto-Protokolls) und könnte nur mit einer (zum heutigen Zeitpunkt sehr ungewissen) Änderung des bestehenden Vertragswerkes erreicht werden. Als Alternative könnte bei zu hohen Zertifikatskosten auch die Zielformulierung korrigiert werden, was aber bei den anderen Vertragsstaaten kaum auf Verständnis stossen dürfte (Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Schweizer Bemühungen).

Als weiterer Negativpunkt der Variante „Klimaneutralität“ orten wir zudem einen nicht unerheblichen Mittelabfluss ins Ausland für den Zukauf von Emissionszertifikaten. Gelder, die in der Konsequenz für Massnahmen im Inland nicht zur Verfügung stehen. Die Schweiz riskiert damit Technologieentwicklungen in einem zukunftssträchtigen Sektor zu verpassen (Energie- und Ressourceneffizienz) und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Industrie negativ zu beeinflussen.

A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase re-

spektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

Begründung A2.1: Variante 1 setzt in der Umsetzung auf den bewährten Weg im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Gemäss den einleitend dargestellten Überlegungen muss das effektive Ziel international harmonisiert sein. Dies bedeutet, dass eine Strategie des fairen ‚effort sharing‘ entwickelt werden muss. Analog zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls scheint es uns deshalb sinnvoll, die Reduktionsziele an die Politik der europäischen Nachbarländer zu koppeln.

Aufgrund unserer wesentlich tieferen pro Kopf Emissionen an CO₂ (EU-27: 8.1t; CH 6t) (insbesondere als Folge der wenig CO₂-belasteten Stromproduktion) ist allerdings kritisch zu prüfen, ob wir ein analoges Reduktionsziel zur EU eingehen können oder nicht. Dazu müssen bis zur Kopenhagenkonferenz Ende 2009 die Grundlagen erarbeitet sein, um ein realistisches Verhandlungsangebot einzubringen. Erst aufgrund der auf dem Tisch liegenden Angebote wichtiger Partnerländer kann entschieden werden, zu welchem Ziel sich die Schweiz verpflichten kann, ohne den Arbeitsplatz Schweiz über Gebühr zu strapazieren. Aktuelle Studien kommen immerhin zum Schluss, dass insbesondere im Verkehrs- und Gebäudebereich durchaus ein interessantes Reduktionspotenzial zu vernünftigen volkswirtschaftlichen Kosten schlummert (vgl. Mc Kinsey 2009, swiss greenhouse gas abatement cost curve)

Begründung A2.2: Ohne die subsidiäre Rolle der „nicht-CO₂-Treibhausgase“ auszuklammern, kann doch festgehalten werden, dass rund 80% der Schweizer THG-Emissionen auf das CO₂ zurückzuführen sind. Auf eine spezifische Zieldefinition für die weiteren Treibhausgase kann deshalb verzichtet werden. Die Umrechnungsfaktoren in CO₂-Äquivalente sind bekannt, zudem, so wird im erläuternden Bericht völlig korrekt festgehalten, sind gewisse Emissionen zum heutigen Zeitpunkt auch technisch unvermeidlich (z.B. Emissionen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelproduktion (eine Kuh ist ein Lebewesen und kein Auto!).

Begründung A2.3: Das gewählte Vorgehen wird grundsätzlich begrüsst. Nicht jeder Sektor hat dasselbe Reduktionspotenzial. So wird beispielsweise auf S. 11 der Vernehmlassungsvorlage betreffend der Landwirtschaft völlig zu recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den bei der Nahrungsmittelproduktion entstehenden Treibhausgasemissionen um technisch unvermeidbare Emissionen handelt. Die Möglichkeit der Unterscheidung nach energieintensiven resp. sehr preissensiblen Branchen ermöglicht eine vernünftige Differenzierung der Ziele. Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass Branchen, die für einen gesunden Wirtschaftsmix notwendig sind, aber einen hohen CO₂ Ausstoss erzeugen, in der Schweiz erhalten bleiben. Die Ziele müssen dabei auch die effektiven Vermeidungskosten berücksichtigen (wo kann mit dem eingesetzten Franken der grösste Beitrag zu einer Emissionsreduktion erreicht werden).

A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozent-

punkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

Begründung A3.1: siehe Erläuterungen zu Frage A.1.1/A.1.2.

Begründung A3.2: Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre dies bei stark ansteigenden Zertifikatspreisen wohl die einzige Möglichkeit, um den Werkplatz Schweiz nicht über Gebühr zu belasten. Gleichzeitig würde ein solcher Schritt der Glaubwürdigkeit der Schweizer Klimapolitik im Ausland aber schaden. Aus diesen Gründen sehen wir in der Variante 2 (Klimaneutralität) keinen gangbaren Weg für die zukünftige Schweizer Klimapolitik. Die nationalen Ziele sind deshalb in enger Kopplung an die internationalen Ziele der Kopenhagen-Verhandlungsrunde zu definieren.

Begründung A3.3: Diese Frage kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden und hängt eng mit der Ausgestaltung des internationalen Klimaregimes nach 2020 zusammen. Nachdem heute (2009) aber noch nicht einmal klar ist, wie das Klimaregime nach 2012 aussehen wird, erachten wir es als verfrüht und hoch hypothetisch, bereits jetzt über allfällige Ziele 2030 zu philosophieren.

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente: Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
------	--	--	-------------------------------

	kann?		
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

Begründung B1.1: Eine Harmonisierung und die Möglichkeit des freien Handels von Emissionszertifikaten innerhalb der Industrieländer erscheint uns zwingend.

Begründung B1.2: Es ist nicht Aufgabe der Schweiz, im Rahmen eines internationalen Vertragswerkes zusätzliche Qualitätskriterien zu definieren. Wenn unsere Nachbarländer entsprechende Zertifikate kaufen und anrechnen lassen können, soll dies auch für die Schweiz und Schweizer Unternehmen möglich sein. Es ist Aufgabe des internationalen Vertragswerkes, entsprechende Qualitätskriterien festzulegen und diese auch zu überprüfen.

Begründung B1.3: Sektorspezifische Emissionsvorschriften können dazu beitragen, Strukturbrüche zu verhindern und einen gesunden Wirtschaftsmix sicherzustellen. Bei der Festlegung von Emissionsvorschriften müssen aber auch die vorhandenen Potenziale berücksichtigt werden (z.B. Studie Mc Kinsey 2009) und auch die effektiven Vermeidungskosten (wo kann mit dem eingesetzten Franken der grösste Beitrag zu einer Emissionsreduktion erreicht werden) spielen eine wichtige Rolle. (Vgl. auch Begründung zu Frage A.2.3).

Begründung B1.4: Klimafreundliche Innovationen haben Zukunft und Investitionen in die Technologieentwicklung bedeuten gleichzeitig auch eine Investition in den Forschungs- und Arbeitsplatz Schweiz.

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

Begründung B1.6: Der Klimawandel wird die Landwirtschaft in den kommenden Jahrzehnten zunehmend mehr beeinflussen (Extremereignisse, Veränderung Niederschlags- und Temperaturregime etc.). Im Sinn des Vorsorgeprinzips kommt dem Staat hier eine wichtige Aufgabe zu. Nebst dem Bund sind aber auch die Kantone in die Arbeiten zu integrieren.

Begründung B1.7: Siehe B1.6.

Begründung B 1.8: Grundsätzlich sollte die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Da beim Klimawandel kaum einzelne Verursacher ausgemacht werden können, und in der Regel auch die Betroffenen zu den Verursachern zählen, sind flankierende Massnahmen von Seite Staat aber notwendig: Wir denken dabei an die Schaffung von Anreizsystemen, Steuererleichterungen oder auch planerische Massnahmen wie die Ausscheidung von Baugebiet /Nicht Baugebiet. Zudem ist der Staat bei Extremereignissen im Rahmen der Soforthilfe gefordert.

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1 Sollen anstelle der CO₂-Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden? ja nein

B2.2 Soll die Höhe der CO₂-Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden? ja nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

Begründung B2.1: Lenkungsabgaben sind grundsätzlich dann zielführend, wenn ihre Erhebung langfristig gesichert ist und sie in der Höhe so ausgestaltet sind, dass die beabsichtigten Wirkungen erreicht werden (was zur Zeit aber nicht gegeben ist). Die CO₂-Abgabe ist deshalb eine mögliche Lösung zur Zielerreichung. Als weitere Massnahmen von Seiten Staat sehen wir die Schaffung von Anreizsystemen oder die Förderung Klimaeffizienter Technologien via Steuererleichterungen. Darüber hinaus tragen aber auch die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft zur Emissionsreduktion bei (Energieagentur der Wirtschaft; Stiftung Klimarappen etc). Die CO₂-Abgabe kann ein Standbein der Schweizer Klimapolitik sein, alternative Instrumente von Seite Staat oder die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sollen ihren Beitrag aber auch leisten können.

Begründung B2.2: Bei hohen Energiepreisen wirken hohe absolute Lenkungsabgaben schädlich für den Wirtschaftsstandort und haben nur noch eine geringe zusätzliche Lenkungswirkung (zudem sinkt deren politische Akzeptanz). Bei tiefen Energiepreisen wirken kleine Lenkungsabgaben zu wenig (kaum Einfluss auf Investitionsentscheide). Die Idee der Kopplung der CO₂-Abgabe an den Öl-Preis scheint deshalb gerechtfertigt.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import, sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1 Sollen anstelle der CO₂-Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden? ja nein

B3.2	Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.3	Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

Wie bereits vorgängig festgehalten, sieht der Schweizerische Bauernverband im Konzept der klimaneutralen Schweiz keinen gangbaren Weg (zumindest nicht im Zeithorizont 2020). Wir verzichten deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme zum Fragenkatalog B3.

(C) Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Zielen sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C1.2	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

Wie bereits vorgehend erwähnt, wäre eine verursachergerechte Finanzierungen der Internalisierung externer Kosten dienlich und damit auch im volkswirtschaftlichen Interesse. In der Praxis dürfte aber schwer zu eruieren sein, wer wie viel beizutragen hätte (im Endeffekt müsste quasi pro Kopf resp. pro Unternehmen abgerechnet werden). Klimagase machen an der Landesgrenze nicht halt, und so müssten (in extremis) eigentlich ausländische Staaten bei uns für gewisse Klimaeffekte gerade stehen resp. die Schweiz im Ausland. In der Theorie mag obiges Konzept deshalb interessant klingen, in der Praxis wird der Staat aber nicht darum herumkommen, in den Bereichen Finanzierung von Reduktions- und Anpassungsmassnahmen (ev. befristet) Eigenmittel einzuschliessen (geschieht ja schon heute z.B. über die Budgets Gewässerschutz, Landwirtschaft, Energie, Raumplanung etc.).

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor